

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 283/16 B

L 1 R 261/16 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 R 425/14 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch
die Vorsitzende Richterin S. Knickrehm sowie den Richter Dr. Kaltenstein
und die Richterin Bergner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. August 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat sich mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 29.8.2016, hier eingegangen am 31.8.2016, gegen den Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 2.8.2016 (zugestellt am 4.8.2016) gewandt und "Widerspruch gegen die Nichtzulassung einer Revision" erhoben. Der Senat wertet dieses Vorbringen als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss des LSG.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb eines Monats nach Beschlusszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG).
- 3 Der vor allen obersten Gerichtshöfen des Bundes bestehende Vertretungszwang dient sowohl den Interessen des betroffenen Bürgers, der ohne qualifizierte juristische Sachkunde weder die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels in dritter Instanz noch dessen Zulassungsvoraussetzungen abschätzen kann, als auch der Funktionsfähigkeit des Revisionsgerichts, das von unsinnigen und ggf wenig sachgerecht vorbereiteten Verfahren entlastet werden soll (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 5 RdNr 3 mwN*). Der Vertretungszwang ist mit den Bestimmungen des Grundgesetzes ebenso vereinbar wie mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (*vgl Senatsbeschluss vom 13.3.2015 - B 13 R 83/15 B - Juris RdNr 7; BVerfGE 9, 194, 199 f; 10, 264, 267 f; BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13; s auch EGMR Urteil vom 10.5.2007, Az 76680/01, Juris RdNr 106 ff, zur Qualifizierung einer Rüge, der Anwaltszwang verletze Art 6 EMRK, als "offensichtlich unbegründet"*).
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb ohne inhaltliche Prüfung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

